

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt**Ausgabe: 04/2008****Datum: 19.03.2008****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
14	Kreis Coesfeld	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 12.03.2008	13
15	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	14
16	Kreis Coesfeld	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2008	14
17	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP -	14
18	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	15

14/08 - Kreis Coesfeld**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 12.03.2008**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 Seite 636 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 Seite 380), in seiner Sitzung am 12. März 2008 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel I

§ 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt ergänzt:
Der Text nach § 26 Abs. 2 wird jeweils um die Worte „und 4 KrO“ ergänzt.

§ 8 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

§ 9 Absatz 8 erster Satz erhält folgende Fassung:

Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3.

Artikel III

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) bei unbefristeten Niederschlagungen über 50.000 € je Einzelfall/Schuldner und dem Erlass von Forderungen über 10.000 € je Einzelfall/Schuldner,

Artikel IV

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiter/innen und Abteilungsleiter/innen auf Stellen mit einer Bewertung ab A 15 BBesO / LBesO bzw. Entgeltgruppe 15 verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten unbeschadet des § 16 dieser Hauptsatzung bei Bediensteten im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme (im Wege der Versetzung) und Beförderung nach Besoldungsgruppe A 15 BBesO und höher. Bei Bediensteten in einem Arbeitsverhältnis gelten als solche Entscheidungen die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und Eingruppierung / Höhergruppierung.

Artikel V

§ 15 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel VI

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss über die Rechtsverordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 12.03.2008

gez. Püning
Landrat

15/08 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 11.03.2008, Aktenzeichen 50.3.1/50 16 01-01 79/2007, ist zuzustellen an Herrn Marc Vasta, zuletzt wohnhaft in Hiegenbusch 73, 48308 Senden. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 11.03.2008 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld, Schützenwall 16
Abteilung 50.3 - Zentrum für Arbeit -

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 11.03.2008
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 50.3-- Zentrum für Arbeit -
Im Auftrage
gez. Kunkel

16/08 - Kreis Coesfeld**Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2008**

Der dem Kreistag am 12.03.2008 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2008 liegt gemäß § 54 Kreisordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag

**im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld
(Zimmer 307b),
Abteilung 20 - Finanzen,
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2008 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis zum 04.04.2008 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 20 Finanzen, Adresse wie oben angegeben, zu richten. Über Einwendungen beschließt der Kreistag des Kreises Coesfeld in öffentlicher Sitzung.

Coesfeld, 13.03.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

17/08 - Kreis Coesfeld**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.05 in der zzt. gültigen Fassung.**

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – für die Wiederherstellung des natürlichen Wasserlaufs Nr. 3 im Wasser- und Bodenverband „Untere Berkel“.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NRW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Coesfeld, 06.03.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

18/08 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparkurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 331002394 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.06.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.03.2008
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
Kraftloserklärung

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335723326 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.03.2008
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 330812678 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.03.2008
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
